

Satzung des Freundeskreises der Internationalen Orgelwoche Nürnberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Freundeskreis der Internationalen Orgelwoche Nürnberg.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Internationalen Orgelwoche Nürnberg – Musica Sacra. Im Rahmen der Aufgaben und des Zweckes des Vereins liegt es auch, wenn der Verein als Stifter bei der Errichtung einer Stiftung mitwirkt, die Träger der Internationalen Orgelwoche Nürnberg – Musica Sacra wird und die Veranstaltungen der Stiftung unterstützt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und der Volksbildung im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Beiträge von Mitgliedern;
 - b) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern;
 - c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Mai jeden Jahres zahlbar.
3. Die Verfügung über die Mittel des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand. Spätestens bis zum 30. April jeden Jahres legt der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres vor.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die der einstimmigen Annahme durch den Gesamtvorstand bedarf. Für den Fall der Annahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Beitrittserklärung beim Verein.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird verloren
 - a) durch Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand erfolgen;
 - b) durch Ausschluss mit Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bekanntgemacht. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit;
 - c) durch Tod;
 - d) durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens jährlich einmal hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden (Hauptversammlung). Diese beschließt außer den sonstigen in Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen über
 - a) die Wahl des Gesamtvorstands und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Bestellung eines Geschäftsführers,
 - c) den Jahresbericht,
 - d) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - e) den Bericht des Rechnungsprüfers,
 - f) die Entlastung des Gesamtvorstands,
 - g) die Genehmigung des Voranschlags,
 - h) vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Fragen,
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Die Einladung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung festsetzt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Anträge von Mitgliedern sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über Gegenstände, deren Behandlung nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über Geschäftsordnungsanträge sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
8. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden. Sind die vorgeschriebenen zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet. Diese Vorschrift findet auf die Änderung des Zweckes des Vereins (§2 der Satzung) keine Anwendung. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§33 I Satz 2 BGB = Einstimmigkeit). Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Gesamtvorstand alleine beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des BGB und zu gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Vereins berechtigt, ist der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt dies für den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister nur für den Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann sich der Gesamtvorstand eines Geschäftsführers bedienen, der durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands bestellt wird. Soweit der Geschäftsführer Mitglied des Vereins ist, ruhen für die Zeit seiner Tätigkeit seine Mitgliedsrechte.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zu einer endgültigen Neuwahl im Amt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins ist aufgrund entsprechenden Beschlusses des Gesamtvorstands oder auf Antrag eines Viertels der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einzuberufen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Sind die vorgeschriebenen zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheidet. Der Beschluss über die Auflösung kann nur einstimmig erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts Internationale Orgelwoche Nürnberg – Musica Sacra mit der Auflage, es für die Zwecke der Internationale Orgelwoche Nürnberg – Musica Sacra zu verwenden. Für den Fall, dass die Stiftung Internationale Orgelwoche Nürnberg – Musica Sacra nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg mit der Auflage, es zur Förderung begabter junger Organisten zu verwenden.

von der Mitgliederversammlung beschlossen am 8. Juni 2005